

Entsendung oder Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich

Das Gesetz unterscheidet zwischen Betriebsentsendung und Arbeitskräfteüberlassung aus einem EU-Mitgliedstaat und der Entsendung oder Überlassung aus einem Drittstaat.

Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat

Die Beschäftigung von AusländerInnen (sowohl EU-BürgerInnen als auch Drittstaatsangehörige), die von einem ausländischen Unternehmen mit Betriebsitz im Staatsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates zur Erbringung einer **vorübergehenden** Dienstleistung nach Österreich entsandt oder überlassen werden, ist vor der Arbeitsaufnahme der zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) am Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen www.bmf.gv.at (für die Entsendemeldung verwenden Sie bitte das Formular ZKO 3, für die Meldung einer Überlassung das Formular ZKO 4).

Handelt es sich bei den entsandten oder überlassenen Arbeitskräften um Drittstaatsangehörige oder kroatische StaatsbürgerInnen, ist außerdem eine **EU-Entsendebestätigung** erforderlich. Die Meldung der Entsendung solcher Arbeitskräfte wird von der ZKO automationsunterstützt an das AMS weitergeleitet. Das AMS stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen die EU-Entsendebestätigung aus.

Die Bestimmungen gelten auch für unternehmensintern transferierte Arbeitskräfte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Aufenthaltsgenehmigung „ICT“ (Intra-corporate Transfer) besitzen und für höchstens 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in eine Niederlassung des gleichen Unternehmens in Österreich transferiert werden sollen.

Die EU-Entsendebestätigung ist auszustellen, wenn:

- > die entsandte oder überlassende Arbeitskraft ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung oder Überlassung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden oder überlassenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt war und ist (Nachweis A1 Formular),
- > die für Österreich geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und
- > es sich um eine vorübergehende, auftragsbezogene Entsendung oder Überlassung handelt.

Sonderfall Kroatien

Die oben genannten Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch für eine Entsendung (nicht jedoch für eine Überlassung) aus Kroatien.

Für eine Entsendung in den nachstehenden Bereichen ist keine EU-Entsendebestätigung, sondern eine **Entsendebewilligung** (bei Überschreitung der dafür vorgesehenen zeitlichen Obergrenze eine Beschäftigungsbewilligung) erforderlich, wenn die Arbeiten von einem kroatischen Unternehmen ausgeführt werden:

- > gärtnerische Dienstleistungen
- > Steinmetzarbeiten
- > Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
- > Schutzdienste
- > Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
- > Hauskrankenpflege
- > Sozialwesen

Für Arbeiten im Bereich Bau und Baunebengewerbe, die Betriebe aus Kroatien in Österreich durchführen wollen, muss in jedem Fall eine Beschäftigungsbewilligung vom inländischen Auftraggeber beantragt werden.

Entsendung aus einem Drittstaat

Für die Entsendung von Arbeitskräften aus Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat muss vom österreichischen Auftraggeber eine Entsendebewilligung beantragt werden. Sie wird nur erteilt, wenn die Arbeiten insgesamt nicht länger als sechs Monate und die Entsendung der einzelnen Arbeitskraft nicht länger als vier Monate dauert.

Bei Überschreitung der oben angeführten zeitlichen Obergrenze ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die ebenfalls vom österreichischen Auftraggeber zu beantragen ist.

Bitte wenden!

In allen Fällen von Entsendung gilt das Zielland-Prinzip. Das heißt, dass betriebsentsandte Arbeitskräfte für die Dauer ihrer Entsendung nach Österreich nach den hier geltenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Vorschriften entlohnt werden müssen, sofern sie für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin günstiger sind. Für die Lohndifferenz haftet der inländische Auftraggeber als Bürge und Zahler (§ 8 und 9 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes).

Arbeitskräfteüberlassung aus einem Drittstaat oder aus Kroatien

Der Einsatz von Arbeitskräften, die aus dem Nicht-EU-Ausland oder Kroatien nach Österreich überlassen werden, gilt als bewilligungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Der österreichische Beschäftigter wird einem Arbeitgeber gleichgehalten und muss die Beschäftigungsbewilligung beantragen.

Für die Beurteilung, ob eine Betriebsentsendung oder Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Das AMS hat also die Vertragsbeziehungen zu prüfen und sich von der Art der Tätigkeit und ihrer Verrichtung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein Bild zu machen.

Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere vor, wenn:

- > die Arbeitskräfte kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkherstellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkhersteller zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
- > die Arbeit nicht vorwiegend mit Materialien und Werkzeugen des Auftragnehmers leisten oder
- > die Arbeitskräfte organisatorisch in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
- > der Auftragnehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

Treffen mehrere Kriterien zu, so muss Arbeitskräfteüberlassung angenommen werden, die zur Bewilligungspflicht mit der Konsequenz einer Arbeitsmarktprüfung führt.

Gebühren und Abgaben:

Die Antragsgebühr beträgt € 14,30 und € 3,90 pro Beilage. Für die Ausstellung der EU-Entsendebestätigung und der Entsendebewilligung oder Beschäftigungsbewilligung werden € 6,50 als Verwaltungsabgabe berechnet.